

**Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige  
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

**vom 16. November 2009**

**(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 46)**

**geändert durch Satzung vom**

**04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)**

\*\*\*\*\*  
In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.  
\*\*\*\*\*

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 31 b Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Satzungszweck**

<sup>1</sup>Für qualifizierte Berufstätige im Sinn von Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und § 31a QualIV wird gemäß § 6 der Satzung über das Zulassungsverfahren von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung und über das Probestudium an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg in denjenigen Studiengängen, in denen grundsätzlich ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 44 Abs. 4 BayHSchG durchgeführt wird, anstelle dieses Eignungsfeststellungsverfahrens eine Hochschulzugangsprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund seiner/ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist.

## **§ 2**

### **Kommission für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt ebenfalls der durch die jeweilige Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren mit der Durchführung desselben bestimmten Auswahl- oder Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges. <sup>2</sup>Die näheren Bestimmungen, insbesondere zur Zusammensetzung der Kommission, sind in der jeweiligen Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studienganges geregelt.

### § 3

#### Verfahren zur Feststellung des Hochschulzugangs

- (1) <sup>1</sup>Im Verfahren zur Feststellung des Hochschulzugangs soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er/sie sich für das angestrebte Studium eignet. <sup>2</sup>Die Hochschulzugangsprüfung ersetzt die Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschulzugangsprüfung wird jeweils mit der Eignungsfeststellungsprüfung höchstens zweimal jährlich im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt, soweit eine Eignungsfeststellungsprüfung jeweils für das folgende Sommersemester und Wintersemester durchgeführt wird. <sup>2</sup>Sie findet in diesem Fall jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt. <sup>3</sup>Soweit eine Eignungsfeststellungsprüfung auch für das Sommersemester stattfindet, wird dies hochschulüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung sind unter Verwendung des vom Studienbüro der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formulars für das Wintersemester bis zum diesem vorhergehenden 15. Juni und, soweit auch für das Sommersemester eine Hochschulzugangsprüfung durchgeführt werden sollte, bis zum diesem vorhergehenden 15. Dezember an das Studienbüro zu stellen (Ausschlussfristen).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Ein tabellarischer Lebenslauf,
  - b) Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in beglaubigter Kopie,
  - c) Ausbildungsordnung für die nachgewiesene Berufsausbildung,
  - d) Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptamtlichen Berufspraxis inklusive einer Tätigkeitsbeschreibung sowie einer Bestätigung, in welchem zeitlichen Umfang die Tätigkeit absolviert wurde, und
  - e) die Bescheinigung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über die Durchführung des Beratungsgespräches.
- (5) Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden die Themen- und Sachgebiete, die zum Gegenstand der Prüfung werden sollen, in dem hierfür erforderlichen Rahmen und Umfang rechtzeitig vor Durchführung des Hochschulzugangsprüfungsverfahrens hochschulüblich öffentlich bekanntgegeben.

### § 4

#### Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen. <sup>2</sup>Ferner muss die fachliche Verwandtschaft der Berufsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewerber und Bewerberinnen erhalten eine Zulassung zur Prüfung mit der Mitteilung des Datums und des Ortes der Prüfung. <sup>2</sup>Die Termine für die schriftliche und für die mündliche Prüfung werden von der Auswahl- oder Prüfungskommission jeweils mindestens 2 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhalten die Bewerber und/oder Bewerberinnen einen ablehnenden Bescheid. <sup>4</sup>Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 5

### Durchführung, Umfang und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung besteht aus einer mindestens zwei- und höchstens dreistündigen schriftlichen und einer mindestens 30-minütigen mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Beide Teile der Hochschulzugangsprüfung umfassen die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind, unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung im Sinn von § 1 Satz 2. <sup>3</sup>Die nähere Bestimmung und Ausgestaltung dieser allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die zum Inhalt beider Teile der Hochschulzugangsprüfung werden, erfolgt durch die Auswahl- oder Prüfungskommission rechtzeitig vor Durchführung eines Hochschulzugangsprüfungsverfahrens.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt jeweils durch einen Prüfer oder eine Prüferin, der oder die von der Auswahl- oder Prüfungskommission für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung bestellt wird. <sup>2</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder Prüferin zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Auswahl- oder Prüfungskommission bestellt vor Durchführung des Hochschulzugangsprüfungsverfahrens auch den Zweitprüfer oder die Zweitprüferin.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal drei Bewerbern und/oder Bewerberinnen abgehalten werden. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer oder einer Prüferin unter Heranziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin, der oder die von der Auswahl- oder Prüfungskommission bestellt wird, in deutscher oder in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin in englischer Sprache durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferin und/oder Prüferinnen und des Kandidaten und/oder der Kandidatin aufzunehmen sind.

## § 6

### Bewertung und Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Bewertung der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung erfolgt durch den bzw. die Prüfer und/oder die Prüferinnen, die von der Auswahl- oder Prüfungskommission für die Prüfung benannt wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsleistungen sind gemäß § 7 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) zu benoten. <sup>2</sup>Für die Bewertung maßgeblich ist insbesondere, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die nötigen allgemeinen und fachlichen Vorkenntnisse und geistigen Fähigkeiten sowie Ausdrucksformen verfügt, die für die erfolgreiche Durchführung des beabsichtigten Studiums erforderlich sind.

## § 7

### Bestehen und Wiederholen der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils eine Benotung von mindestens „ausreichend“ (4,0) erzielt. <sup>2</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die in beiden oder in einem der beiden Prüfungsteile nicht die Benotung von mindestens „ausreichend“ (4,0) erzielen, haben die Prüfung insgesamt nicht bestanden und erhalten einen ablehnenden Bescheid. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber und/oder Bewerberinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung einmal wiederholen, jedoch nicht früher als zum nächsten regulären Prüfungstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 8

### Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Prüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin von der Auswahl- oder Prüfungskommission eine Bescheinigung, aus der die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs hervorgehen. <sup>2</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Nach der Entscheidung teilt die Auswahl- oder Prüfungskommission dem Bewerber oder der Bewerberin das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten und/oder Kandidatinnen können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Maßgeblich ist der Eingang des Schreibens beim Studienbüro der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. <sup>3</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen der Auswahl – oder Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erfolgt die Anerkennung dieser Gründe durch die in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) mit der jeweiligen Entscheidung beauftragten Prüfungsorgane, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und die Auswahl- oder Prüfungskommission setzt einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 10

### Nachteilsausgleich

§ 3 und § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) finden entsprechende Anwendung.

## § 11

### Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.
- (2) <sup>1</sup>Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Er sollte nicht älter als drei Jahre sein.
- (3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung kann an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm anerkannt werden, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.
- (4) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen obliegen der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs, für den die Aufnahme des Studiums beabsichtigt und/oder beantragt ist.

## § 12

### In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.
- (2) Die Satzung wird im Wintersemester 2010/2011 überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. November 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. November 2009

Nürnberg, 16. November 2009

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 46, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. November 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.